



Landratsamt Fürth, Postfach 1407, 90507 Zirndorf

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
/ Antrag vom 11.08.2024
Unser Zeichen
311-093-2024

Telefon
0911-9773
Telefax
0911-9773

Ansprechpartner / Zi.Nr.
Zimmer 2.52
E-Mail

Datum
18.06.2024

**Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), Bayerischen Umweltinfor-
mationsgesetzes (BayUIG) und Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);
Ihr Antrag auf Auskunft nach BayDSG/BayUIG/VIG;**

Sehr geehrte

wir bestätigen Ihnen hiermit wunschgemäß den Eingang Ihres Antrags zur Vorlage von *Unterlagen zur Wahrnehmung der Aufgaben als Katastrophenschutzbehörde im Rahmen des BayKSG*, welche über das Portal „FragDenStaat.de“ eingereicht wurde.

In Ihrem Antrag baten Sie um Unterlagen zu einem Alarmierungsplan, dem allgemeinen Katastrophenschutzplan, dem Katastrophenschutz-Sonderplan für jede Anlage und Einrichtung mit besonderem Gefahrenpotenzial, der Regelung der Einsatzleitung und Führung bei Katastrophen und Großschadenereignissen, der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, sowie der geplanten und durchgeführten Übungen. Nachfolgend gehen wir folgendermaßen auf die Inhalte daraus ein:

Alarmierungsplan:

Für die Aufstellung und Abstimmung der Alarmierungsplanung sind nach § 15 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) die Kreisverwaltungsbehörden (=Landratsamt Fürth) zuständig. Die Planung richtet sich nach Vorgaben, welche durch das Staatsministerium des Inneren (StMI) im Rahmen einer Alarmierungsbekanntmachung (ABek) vorgelegt werden.

Bei der Ausführung der Alarmierungsplanung richtet sich das Landratsamt Fürth fest nach den Vorgaben gemäß der ABek, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 29.07.2020.

Die ABek ist öffentlich einzusehen unter www.gesetze-bayern.de, Stichwortsuche: „ABek“ oder unter folgendem Link: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_215_I_2279
Von einer Übersendung in ausgedruckter Form wurde daher abgesehen.

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/datenschutzinfo
Informationspflichten für den Bereich Vollzug Gesundheits- und Veterinärwesen/Lebensmittelrecht sind im SG 31 und unter der im o. g. Link abrufbaren pdf.Datei Nr. 31.7-9 einsehbar.

Dienstgebäude

Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf

Öffnungszeiten

MO-MI 07:30-16:00 Uhr
DO 07:30-17:00 Uhr
FR 07:30-12:30 Uhr

und nach Vereinbarung
MO-DO 07:00-18:00 Uhr

Bus & Bahn

Bus
70/72 Landratsamt
112/152/154 Banderbacher Str.

Bahn
R11 Zirndorf Bahnhof

Kontakt Vermittlung

Telefon: 0911-9773-0
Telefax: 0911-9773-1113
poststelle@lra-fue.bayern.de
www.landkreis-fuerth.de

Bankverbindung

Sparkasse Fürth
IBAN: DE1176250000190050005
BIC Code: BYLADEM1SFU
Postbank Nürnberg
IBAN: DE14760100850006852858
BIC Code: PBNKDEFF

Allgemeiner Katastrophenschutzplan:

Nach Ziffer 2.6.1 der ABek sind alle im Rahmen der Erstellung von Alarmierungsplänen im Brand- und Katastrophenschutz eingeplanten Einsatzmittel mit näheren Angaben (Adresse, Erreichbarkeit, Ansprechpartner usw.) durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu erfassen und im „Allgemeinen Katastrophenschutzplan“ bzw. im EDV-System GeoKAT aufzunehmen.

Hierbei handelt es sich um eine Auflistung mit personenbezogenen Daten der jeweiligen Ansprechpartner. Diese ist daher lediglich für internen Dienstgebrauch freigegeben.

Allgemeine Informationen hierzu sind ebenfalls öffentlich einzusehen unter www.gesetze-bayern.de, Stichwortsuche: „ABek“, Ziffer 2.6 fortfolgend oder unter folgendem Link:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_215_I_2279-2#BayVV_215_I_2279-27
Von einer Übersendung in ausgedruckter Form wurde daher erneut abgesehen.

KatSchutz-Sonderplan für jede Anlage u. Einrichtung m. besond. Gefahrenpotenzial

Nach Ziffer 2.6.4 der ABek haben die Katastrophenschutzbehörden bei Bedarf (z.B. für bestimmte Objekte oder Ereignisse) Katastrophenschutz-Sonderpläne anzulegen. Sie unterscheiden sich von der sonstigen Alarmierungsplanung, insbesondere im Brandschutz, durch ihren Umfang und dadurch, dass die Alarmierung von der ILS in jedem Fall entsprechend den Festlegungen in den Katastrophenschutz-Sonderplänen unverändert und vollständig durchzuführen ist.

Demzufolge handelt es sich um eine Erweiterung der allgemeinen Katastrophenschutzpläne und dienen daher ebenfalls ausschließlich dem internen Dienstgebrauch.

Regelung der Einsatzleitung u. Führung bei Katastrophen und Großschadenereignissen

Die Regelungen der Einsatzleitung bei Katastrophen regelt der Art. 5 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG). Gem. Art. 5 Abs. 1 BayKSG leitet die Katastrophenschutzbehörde (KatS-Behörde) den Einsatz und stellt dabei die Abstimmung der einzelnen Maßnahmen aufeinander sicher. Sie kann anderen Behörden, den eingesetzten Kräften und zur Katastrophenhilfe Verpflichteten Weisungen erteilen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben vor Ort soll ein Örtlicher Einsatzleiter bestellt werden (Art. 6 BayKSG), welcher im Rahmen seines Auftrags und auf Weisung der KatS-Behörde alle Einsatzmaßnahmen vor Ort leitet. Zu einer Bewältigung größerer Schadenereignisse, die keine Katastrophen sind, können ebenfalls Örtliche Einsatzleiter durch die KatS-Behörde bestellt werden, die vor Ort zu einem geordneten Zusammenwirken beitragen sollen (Art. 15 BayKSG).

Beim Landratsamt Fürth sind derzeit 5 Örtliche Einsatzleiter im Voraus benannt (Art. 6 Abs. 2 BayKSG), welche bei einem Einsatzgeschehen die zuvor angeführten Aufgaben wahrnehmen.

Im Übrigen gilt für die Strukturierung und Organisation der Führung und Einsatzleitung bayernweit die sog. „Feuerwehr-Dienstvorschrift 100“.

Die hierfür einschlägigen Rechtsnormen sind online kostenfrei einsehbar. Von einer Übersendung in ausgedruckter Form wurde daher abgesehen.

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen + geplante und durchgeführte Übungen

Zur Aus- und Fortbildung der Feuerwehreinsatzkräfte ist zunächst der Feuerwehrkommandant zuständig (Art. 1 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFWG)). Dieser kann dabei durch den Landkreis unterstützt werden (Art. 2 BayFWG).

Von Seiten der Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth werden daher umfangreiche Aus- und Fortbildungsangebote durchgeführt, auf welche durch die gemeindlichen Feuerwehren jederzeit zugegriffen werden können.

Im Bereich der im Landratsamt Fürth tätigen Führungsgruppe Katastrophenschutz werden ebenfalls regelmäßig Übungen abgehalten um die Abläufe, den Funkverkehr und die Anwendung der benutzten Software zu beüben.

Von einer Übersendung der internen Schulungsunterlagen wurde abgesehen.

Für diese einfache Auskunft, ohne Übersendung von angefertigten Kopien, werden keine Kosten erhoben. Die zu erhebenden Kosten errechnen sich grds. nach dem Aufwand (=Amtshandlung), den anzufertigenden Kopien (min. 10 €) und nach den getätigten Auslagen für den Postversand.

Des Weiteren möchten wir Ihnen noch mitteilen, dass wir alle Ihre Anfragen betreffenden Auskünfte nur an Sie persönlich als Antragsteller postalisch versenden und nicht an die von „Fragen-Staat“ generierte E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

